



*Wilhelm Klaas  
Immenhofweg 35  
47803 Krefeld*

**Mitgliedsnummer IPZV: 65072**

*Wilhelm Klaas, Immenhofweg 35, 47803 Krefeld*

IPZV e.V.  
Bundesgeschäftsstelle / Vorstand  
Hildesheimer Str. 193A  
30880 Laatzen

**Per Post und per Telefax: 0511 8765-6565**

Krefeld, 22. März 2024

**Antrag zur Mitglieder-/Delegiertenversammlung des IPZV e.V. am 20.04.2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Nagel,  
sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums,

hiermit beantrage ich, für die nächste Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung des IPZV e.V. den folgenden Antrag zur Tagesordnung zu berücksichtigen:

**Antrag:**

**Abberufung von Frau Heike Grundei als Mitglied des Präsidiums und damit zugleich als Vorsitzende des Ressorts Jugend im Rahmen eines Misstrauensvotums gemäß § 7.9. der Satzung durch Wahl von Herr Styrmir Árnason zum neuen Mitglied des Präsidiums und damit als neuer Leiter des Ressorts Jugend.**

**Begründung:**

Das Verhalten von Frau Grundei anlässlich diverser Sachverhalte zeigt, dass sie sowohl fachlich als auch persönlich nicht in der Lage ist, das Amt als Mitglied des Präsidiums, und damit zugleich das Amt als Ressortleiterin Jugend jetzt und zukünftig satzungsgemäß auszufüllen.

### **Vorbemerkung:**

Ich stelle diesen Antrag höchstpersönlich und damit ohne persönliche oder wirtschaftliche Interessen. Ich bin Direktmitglied im IPZV e.V. und seit kurzem Halter einer tragenden Islandstute. Damit mache ich einen Ausflug in meine reiterliche Vergangenheit – Beginn 1964 im Reitstall Jungmann, Norderney; gleichzeitig für ca. 15 Jahre Mitglied im Reiterverein Dortmund Süd mit etlichen Prüfungen (damals bezeichnet als) Materialprüfung, Eignungsprüfung, A- und L-Dressur und -Springen.

Im Wege meiner anwaltlichen Vertretung wurden etliche Mitglieder darauf aufmerksam, dass ich mich für die Beachtung der satzungsmäßigen Vorgaben beim IPZV einsetze. Diese Mitglieder haben sich darüber beklagt, dass der IPZV keine Anlaufstelle bietet, über die persönliche Anliegen neutral geprüft und ggf. gegenüber den Verantwortlichen vertreten werden. Zwangsläufig wurden mir daher Sachverhalte zur Kenntnisnahme zugetragen, die einer Aufarbeitung bedürfen.

Ich bin damit vorliegend ausschließlich in meiner Eigenschaft als Direktmitglied aktiv. Es handelt sich damit ausdrücklich nicht um eine anwaltliche Wahrnehmung, sondern um ein höchstpersönliches Anliegen. Es besteht daher weder eine anwaltliche noch eine persönliche Beauftragung von dritter Seite.

### **Zur Sache:**

Der Antrag auf Abwahl gründet sich auf die Handhabung des Amtes als Ressortleiterin Jugend, und hier im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren YR zur WM 2023. Ferner werden Regelverstöße im Zusammenhang mit dem Vorgang „Sprengja“ benannt. Dieser Vorgang ist dank der konstruktiven Mitwirkung und Entschuldigung von Herrn Nagel für den IPZV und des Anerkenntnisurteils gegen den Verbandstierarzt vollständig erledigt. Doch hat Frau Grundei auch hier Regelverstöße bei der Wahrnehmung ihres Amtes als Ressortleiterin Jugend begehen können, obwohl die betroffene Reiterin als erwachsene Reiterin dem Ressort Sport unterlag.

Diese Vorgänge werden daher im Folgenden exemplarisch benannt, da solche Vorkommnisse jeden Turnierreiter im IPZV treffen können.

## **1. Fehlende fachliche und persönliche Voraussetzung im Zusammenhang mit dem Vorgang Qualifikation / Berufung / Nominierung der Young Rider zur WM 2023**

Bezüglich der Qualifikation der YR zur WM basieren die Feststellungen auf bekannt gewordenen Abläufen. Frau Heike Grundei hat mehrfach unter Beweis gestellt, dass sie die satzungsgemäß gebotenen fachlichen Anforderungen nicht gewährleisten konnte, was zu Pflichtverletzungen führte.

Zudem wurde offenkundig, dass ihr die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes als Leiterin des Ressorts Jugend fehlen.

In diesem Zusammenhang soll bereits an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass Mitglieder des Präsidiums ihr Amt stets neutral, ohne den Anschein der Befangenheit, und damit insbesondere frei von Interessenkollisionen wahrzunehmen haben. Dazu ist die Ausübung des Amtes stets transparent zu handhaben, und zwar im Rahmen der Rechenschaft gegenüber dem Präsidium und Vorstand, aber auch und insbesondere, soweit keine Verbandsinteressen dagegenstehen, gegenüber den betroffenen Mitgliedern.

Letztlich ist es (auch) Aufgabe der Mitglieder des Präsidiums, und zwar jedes einzelnen, alles Geeignete zu unternehmen, um Mitglieder vor satzungswidrigen Benachteiligungen zu schützen. Dies gilt auch und nicht zuletzt bei der drohenden Einschränkung satzungsgemäßer Rechte aufgrund regelwidriger Handlungen anderer Mitglieder des Präsidiums oder anderer Beauftragter, so unter anderem des Verbandstierarztes – hierzu der spätere Vortrag zum Sachverhalt Sprengja.

### Sachverhalt:

Als Leiterin des Ressorts Jugend war Frau Heike Grundei dafür verantwortlich, das verbandsinterne Qualifikationsverfahren mit den jugendlichen Reiterinnen und Reitern durchzuführen und final eine transparente und satzungsgemäße Nominierung auf der Grundlage des WM-Auswahlmodus für Islandpferde Young Riders – Durchführungsbestimmungen gemäß § 21 IPO – zu gewährleisten.

Innerhalb dieses Qualifizierungsverfahrens in 2023 kam es zu diversen intransparenten Entscheidungen, Regelverletzungen und fehlender Sensibilität für die Besorgnis der Befangenheit.

- Zwei Nominierungen erfolgten, nachdem die Reiterinnen ihr Pferd während der Qualifikationsphase getauscht hatten. In einem Fall handelte es sich um einen Hengst, bei dem Frau Grundei zeitgleich zum Tausch Eigentümerin wurde. Dieser Pferdetausch stand gegen die durch Frau Grundei ausgegebene Vorgabe, wonach für die Qualifikati-

on zur WM die Leistungssteigerung von Reiterin und Pferd entscheidend, also die Pferd/Reiter-Kombination Grundlage der Bewertung sei.

- Frau Grundei stellte der vorbenannten Reiterin das Pferd, den Hengst Bikar frá Ytra-Vallholti, ab dem Turnier am 17.06.2023 zur Verfügung. Gemäß Eintragungsnachweis vom 19.06.2023 im Worldfengur wurde der Hengst auf Frau Grundei als Eigentümerin umgeschrieben und kurz danach für die WM YR nominiert. Trotz der dadurch zu befürchtenden Interessenkollision – Frau Grundei war damit an dem Nominierungsverfahren ihres eigenen Pferds beteiligt – und der bereits bestehenden Interessenkollision – Frau Grundei war für die Kontrolle der Pferde des Kaders Young Rider zuständig / Frau Grundei hatte die Verantwortung für die Anordnung regelmäßiger Medikationskontrollen als Ressortleiterin Jugend – informierte sie nicht den Vorstand über diese Eigentumsverhältnisse und die Interessenkollision. Zudem erklärte sie sich auch nicht als befangen und sorgte damit nicht für eine ausreichende Vertretung.
- Frau Grundei führte das Berufungs- und Auswahlverfahren nicht entsprechend den Regelungen des WM-Auswahlmodus für Islandpferde Young Riders – Durchführungsbestimmungen gemäß § 21 IPO – durch. Sie war nicht in der Lage, die Bundestrainerin hinsichtlich der Erstellung regelkonformer Vorschläge und deren Begründung zu kontrollieren, denn sie wie auch die Trainerin interpretierten die Bewertungsgrundlage fehlerhaft und setzten sich damit nicht mit allen Erwägungen auseinander, die insbesondere für die Pferd/ Reiter-Kombinationen angestellt werden mussten.
- Letztlich führte sie das vorgeschriebene Nominierungsverfahren nicht satzungsgemäß durch, welches durch Abstimmung über die Vorschläge und Begründungen zwischen dem Bundestrainer und ihr und einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen hat. Stattdessen ließ sie die Nominierungsliste ohne entsprechende Begründungen und ohne Abstimmung schlicht durch den Vorstandsvorsitzenden unterzeichnen.

#### Begründung der Regelwidrigkeiten im Einzelnen:

##### *Vorbemerkung:*

Bei den folgenden Regelverstößen werden neben mangelnder fachlicher Kompetenz insbesondere die fehlende Transparenz sowie die unterschiedliche Handhabung und damit Benachteiligung einzelner, und damit die fehlende persönliche Eignung aufgezeigt. Es handelt sich damit ausdrücklich nicht um Kritik an den betroffenen Reiterinnen, da diese sich im guten Glauben einer satzungskonformen Handhabung sehen durften.

Der Gesamtsachverhalt stützt sich auf nur wenige dokumentierte Aussagen von Frau Grundei. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich Frau Grundei trotz detaillierter Kritik hinsichtlich der vorgenannten Punkte gegenüber dem Vorstand nur unzureichend äußerte und der Vorstand die Angelegenheit seitdem erkennbar nicht weiterverfolgte.

Die Umsetzung der Nominierung führte zu einer Verletzung der Chancengleichheit und Fairness, weil entgegen der durch Frau Grundei mehrfach bekundeten Vorgabe der Pferd/Reiter-Kombination diese Vorgabe ohne transparent nachzuvollziehenden Regelungen zugunsten einzelner aufgegeben wurde und den Mitgliedern des YR-Kaders insgesamt diese nach neuester Ansicht von Frau Grundei zulässige Option nicht aufgezeigt oder sogar vorgeschlagen wurde.

*Im Einzelnen:*

### **1.1. Fehlerhaft durchgeführtes Berufungs- und Nominierungsverfahren**

Ich beginne mit dem letzten Punkt, dem Berufungs- und Nominierungsverfahren, da die Handhabung des Berufungs- und Nominierungsverfahren die Auswirkungen der Intransparenz und nicht satzungskonformen Vorgehensweise deutlich macht.

Der Auswahlmodus sieht vor, dass:

- **die Berufung** der Jungen Reiter durch den Bundestrainer Junge Reiter **vorgeschlagen** und **begründet** wird.
- die Nominierung in Abstimmung zwischen dem Bundestrainer KJR des IPZV, dem Jugendleiter des IPZV sowie einem Mitglied des Vorstands durchgeführt wird.

Das bedeutet:

Der Bundestrainer, vorliegend die Bundestrainerin, hat gegenüber dem Nominierungsgremium ihre Berufung als Vorschlag der Nominierung vorzulegen und zu begründen, also die Auswahlkriterien gegenüber dem Nominierungsausschuss nachvollziehbar und transparent darzustellen. Zum Nominierungsausschuss gehört auch ein Mitglied des Vorstands, also eine dritte, bis dahin nicht beteiligte, sachkundige (weil dem Vorstand angehörende) Person, die auf der Grundlage der Begründungen die Berufungen nachvollzieht, d.h. auch kontrolliert, um dann mitverantwortlich die Nominierung ggf. zu diskutieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzunehmen.

Der Nominierungsausschuss hat damit eine finale Kontrollfunktion gegenüber den Begründungen des Bundestrainers Junge Reiter.

Dieses Verfahren wurde nicht beachtet. Dem Vorstandsvorsitzenden wurde schlicht die Vorschlagsliste ohne Begründungen vorgelegt. Diese Liste hat der Vorstandsvorsitzende, so seine Angaben gegenüber einer intervenierenden beteiligten Mutter, im guten Glauben, sich satzungsgemäß zu verhalten, und damit im Vertrauen auf die satzungsgemäße Handhabung durch Frau Grundei schlicht gegengezeichnet.

Es wäre die Aufgabe von Frau Grundei gewesen, dafür zu sorgen, dass das Nominierungsverfahren vollständig durchgeführt wird. Damit hätte sie zugleich die Gelegenheit gehabt, hinsichtlich der Besonderheiten bei den Nominierungen Transparenz zu schaffen. Tatsächlich wurde der Umstand, dass kurzfristig eingewechselte Pferde keinesfalls unproblematisch waren und eines dieser Pferde durch sie zeitnah erworben worden und sie damit von heute auf morgen zur Halterin eines WM-Pferds geworden war, nicht offen dargestellt.

**1.2. Fehlende Transparenz und fehlende Bereitschaft, persönliche Vorteile darzustellen. Fehlende Selbstreflektion, um den Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Zudem fehlende Transparenz und Vertretung in Aufgaben laut Kadervertrag und als Ressortleiterin Jugend – wegen der Besorgnis der Befangenheit**

Es ist natürlich zulässig, dass ein Ressortleiter Jugend einer Kaderreiterin ein eigenes Pferd zur Verfügung stellt, sofern es zu keiner Interessenkollision zwischen beruflichen Interessen und der Amtsinhaberschaft kommt. Bei einer ordnungsgemäßen Durchführung des Berufungs- und Nominierungsverfahrens wäre eine Kontrollinstanz für Nominierungen verantwortlich, die diesen Vorgang hätte prüfen können und müssen. Dieser Umstand, das eigene Pferd mit in den Qualifikationswettbewerb zu schicken, hätte damit von Anfang an allen Kaderreitern/innen und dem Vorstand transparent gemacht werden müssen. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob in diesem Fall eine Beteiligung an einem Nominierungsverfahren angebracht ist. Der Sachverhalt weicht von dem des WM-Kaders Sport insoweit ab, als die Auswahlkriterien, anders als im Kader Sport, frei und nicht justiziabel an weichen Faktoren gemessen werden.

In jedem Fall ausgeschlossen war jedoch ein Verbleib als verantwortliche Ressortleiterin Jugend in der Frage, ob und wann Medikamentenkontrollen veranlasst werden. Ebenso, wo und wann Stallkontrollen aufgrund der Unterwerfungsverpflichtung der Kaderreiter durchgeführt werden. In beiden Fällen hätte eine Verhinderung angezeigt und eine Vertretungsregelung eingerichtet werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Frau Grundei sah sich offenkundig nicht in der Lage, persönliche Interessen von ihren Ämtern zu trennen.

### **1.3. Austausch von zwei Pferden im laufenden Auswahlverfahren während der Absolvierung der Pflichtturniere**

Grundlage für die Qualifikation der YR, welche zur Nominierung führen konnte, war der Kadervertrag, den die jungen Reiter mit dem IPZV e.V. abschließen mussten, um in den WM-Kader aufgenommen zu werden und den WM-Auswahlmodus für Islandpferde Young Riders gemäß der Durchführungsbestimmung nach § 21 IPO zu durchlaufen.

In Verkennung der satzungsgemäßen Vorgaben für das Auswahlverfahren rechtfertigt Frau Grundei die Zulässigkeit des Pferdewechsels, indem sie sich ausschließlich auf den WM-Auswahlmodus für Islandpferde Young Riders gemäß der Durchführungsbestimmung nach § 21 IPO bezieht. Frau Grundei erklärt auch im Nachhinein die (unbeschränkte!) Zulässigkeit des Tauschs eines Pferds gegenüber dem Vorstand damit, dass die Pferd/Reiter-Kombination im Auswahlmodus nicht erwähnt sei. So schreibt sie in einer mir vorliegenden Stellungnahme an den Vorstandsvorsitzenden:

*„Wir [gemeint sind Frau Grundei und Frau Suzan Beuk; Anm. des Unterzeichners] weisen bewusst auf unsere WM-Auswahlkriterien hin, in denen niemals der Begriff Reiter/Pferd Kombination genannt wird“*

Es ist jedoch fehlerhaft, sich bei der Prüfung, ob eine Pferd/Reiter-Kombination anzunehmen ist, ausschließlich an dem Wortlaut des Auswahlmodus zu orientieren. Richtigerweise hätte sie folgendes bei ihrer Prüfung berücksichtigen müssen:

Der WM-Auswahlmodus für Islandpferde Young Riders gilt ausschließlich für Reiterinnen und Reiter, die Mitglied des IPZV-Kaders Junge Reiter sind. Das bedeutet zugleich, dass Reiterinnen und Reiter, die nicht dem Kader Junge Reiter angehören, nicht an der Qualifikation teilnehmen können. Für den Auswahlmodus gelten damit inzidenter die Regelungen des Kadervertrags, wenn nicht Besonderheiten im Auswahlmodus vorliegen, die als Spezialregelung den allgemeinen Regelungen vorgehen.

Die Rahmenvereinbarungen, die jeder Junge Reiter unterzeichnen muss, bevor er in den Kader aufgenommen wird, sehen die ausdrückliche Benennung des jeweiligen Pferds vor.

Dies ist kein Zufall, sondern der Ausdruck der gewollten Pferd/-Reiter Kombination.

Entsprechend heißt es in den Veröffentlichungen des IPZV e.V. unter „Jugend“:

**„Kader Junger Reiter (KJR)**

[...]

*Hauptkriterium ist [...] vor allem die Leistungsperspektive der Pferd/Reiter-Kombination. [...]*

*Kaderangehörige müssen die Rahmenvereinbarungen zur Kaderberufung unterzeichnen und damit anerkennen.“*

Dies zeigt, dass die Pferd/Reiter-Kombination Grundlage der Aufnahme in den Kader, der Kaderbewertung und damit Grundlage der Auswahl für die Teilnahme an der WM Young Rider ist.

Die Pferd/Reiter-Kombination wird darüber hinaus, von Frau Grundei unbemerkt, indirekt auch in der Regelung des WM-Auswahlmodus angewendet, wo es unter Punkt 3. heißt:

*„Erreicht ein Reiter mit mehreren Pferden das A-Finale auf einem der unter Punkt 1 genannten Turniere, so kann er mit dem Pferd, das er vom A-Finale zurückzieht, außer Konkurrenz im B-Finale starten, sofern ein B-Finale durchgeführt wird.“*

Legt man dagegen, die Auswahlkriterien so aus, dass es keine Pferd/Reiter-Kombination gibt, ergäbe die ausdrückliche Bezugnahme auf die beteiligten Pferde keinen Sinn. Der A-Finale Reiter könnte mit jedem Pferd starten, also auch im A-Turnier mit einem bis dahin nicht gerittenem Pferd, wenn die vorgenannte Regelung nicht ausdrücklich auf die Pferd/Reiter-Kombination abstellen würde.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Pferd/Reiter-Kombination über die Kaderzugehörigkeit Gegenstand der Auswahlkriterien ist.

Es ist jedoch der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung zum Thema „Jugend“ auch folgende Ausnahme enthält:

*„Ebenso führen ein **langfristiger Leistungsabfall** oder ein **Ausfallen** des Kaderpferdes (z.B. durch Krankheit oder Verkauf) zum Ausscheiden aus dem Kader, außer es steht ein anderes Pferd mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung.“*

Bei ordnungsgemäßer Regelanwendung hätte sich Frau Grundei mit dem Regelfall – Pferd/Reiter-Kombination – und der möglichen Ausnahme – **langfristiger Leistungsabfall** oder Ausfall eines Pferds wegen Krankheit – auseinandersetzen müssen, um die Frage der Auf-

gabe der grundsätzlich zu beachtenden Pferd/Reiter-Kombination zu prüfen und zu beantworten. Mangels der erforderlichen Kenntnis ist sie hierzu nicht gekommen und hat, wie bereits ausgeführt, allein den Wortlaut des Auswahlmodus zugrundegelegt.

Aber auch die Ausnahme kann vorliegend nicht zur völligen Aufgabe der Pferd/Reiter-Kombination führen, will man nicht völliger Willkür hinsichtlich des Pferds Tür und Tor öffnen.

Zudem ist in dem Ausnahmefall ein langfristiger Leistungsabfall oder eine Krankheit benannt. Dazu zählt aber nicht die schlichte Leistungsgrenze eines Pferds, welches sich gegen die Konkurrenz nicht mehr durchsetzen kann.

Die Ausnahmeregelung ist weder allgemein noch in den vorliegenden Fällen einschlägig. Hier wurden schlicht gute Pferde gegen sehr gute Pferde getauscht, um den Reiterinnen im Qualifikationswettkampf Vorteile zu verschaffen.

Das mag, wenn die Entscheidungen objektiv auf das bessere Pferd setzen und damit zum Titel „für den IPZV“ führen, die Leistungsbilanz des IPZV verbessern. Und es kann damit ein gewünschtes und bei entsprechender Regelung zulässiges Motiv sein. Dann erfordert eine solche Zielsetzung im Bereich der Jugendarbeit eine bewusste Festschreibung, die dann für alle verbindlich ist und entsprechend allen Kaderreitern das entsprechende Recht gibt.

Bis dahin ist die willkürliche Aufgabe der Pferd/Reiter-Kombination im Sinne der Fairness gegenüber den Kaderreitern insgesamt ein Bruch mit der Chancengleichheit.

Ich sehe aus der Gesamtbetrachtung den Antrag auf Abwahl von Frau Grundei als ausreichend begründet an.

Die vorgenannte Darstellung von Sachverhalten, die die mangelnde Befähigung darstellen, kann durch die Vorgänge anlässlich der NRW Meisterschaften ergänzt werden. Hierdurch wird zugleich deutlich, dass die fehlende Fähigkeit, sich an Regeln zu halten, auch zukünftig jeden Turnierreiter des IPZV treffen kann.

## **2. Fehlende fachliche Voraussetzung im Zusammenhang mit dem Vorgang NRW Meisterschaft 2023, hier**

- **Beihilfe zu einer durch den Verbandstierarzt Dr. Veith versuchten regelwidrigen „Fit to compete“-Untersuchung,**
- **Planung einer regelwidrigen Medikationskontrolle, Anstiftung des Verbandstierarztes, diese durchzuführen**

➤ ***Duldung der Amtsanmaßung vor Seiten des Verbandstierarztes Dr. Veith***

Sachverhalt:

Frau Grundei holte den Verbandstierarzt Dr. Georg Veith am 01.07.2023 um 07:45 Uhr vom Flughafen Köln/Bonn ab, um ihn zum Turnier NRW Meisterschaft 2023 in Federath zu fahren. Dort wollte sie in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für das Ressort Jugend unter anderem die Medikationskontrolle des Pferds Sprengja frá Ketilsstöðum sowie eine weitere Medikationskontrolle, letztere nach dem Zufallsprinzip, anordnen und durch den Verbandstierarzt durchführen lassen. Zu diesem Zweck hatte sie den Verbandstierarzt am Vorabend aufgefordert, zwei Probensets für die beabsichtigten Kontrollen mitzubringen. Über ihre Absicht, diese beiden Medikationskontrollen vorzunehmen, wollte sie den Chefrichter bei ihrer Ankunft auf dem Turniergelände telefonisch informieren, hatte diesen jedoch nicht erreicht. Ungeachtet dessen verfolgte sie ihre Absicht weiter, die Medikationskontrollen vorzunehmen.

Parallel unterstützte Frau Grundei die Absicht des Herrn Dr. Veith, die Stute Sprengja frá Ketilsstöðum eigenhändig einer „Fit to compete“-Untersuchung zu unterziehen. Dies sollte zunächst auf dem Turniergelände geschehen. Nachdem dem Verbandstierarzt aufgrund des couragierten Verhaltens des verantwortlichen Turnierleiters Styrmir Árnason der Zutritt zwecks regelwidriger Untersuchung verwehrt worden war, begleitete Frau Grundei den Verbandstierarzt auf einen Parkplatz außerhalb des Turniergeländes, wo dieser die „Fit to compete“-Untersuchung durchführen wollte. Hierbei war Frau Grundei bekannt, dass dieser Untersuchung, sofern die Stute „fit to compete“ sein sollte, eine Medikationskontrolle, abermals eigenhändig durch den Verbandstierarzt und damit wiederum unter Umgehung der satzungsmäßigen Vorgaben, folgen sollte.

Die Ankunft am Turniergelände erfolgte gegen 08:54 Uhr. Die Rückfahrt war durch Frau Claudia Temmeyer für spätestens 11:30 Uhr angesetzt worden, um den über Frau Temmeyer gebuchten Rückflug um 13:00 Uhr zu erreichen. Herr Dr. Veith und Frau Grundei haben bestätigt, dass Herr Dr. Veith ausschließlich wegen der „Fit to compete“-Untersuchung und der beabsichtigten Medikationskontrolle der Stute Sprengja frá Ketilsstöðum sowie eines weiteren Pferds angereist war. Durch die Verweigerung, das Turniergelände zu betreten, kam es weder zu der „Fit to compete“-Untersuchung noch zu der Medikationskontrolle.

Während der Anwesenheit von Frau Grundei auf dem Turniergelände, also von 09:00 bis 11:30 Uhr, war damit beabsichtigt, dass Frau Grundei bewusst persönlich unterstützte, dass

- Herr Dr. Veith das Pferd Sprengja frá Ketilsstöðum eigenhändig einer „Fit to compete“-Untersuchung unterziehen sollte;

- Herr Dr. Veith das Pferd Sprengja frá Ketilsstöðum eigenhändig einer Medikationskontrolle (Dopingkontrolle) unterziehen sollte, wobei neben dem gescheiterten Versuch der Information gegenüber dem Chefrichter keine weitere Einbeziehung des Chefrichters beabsichtigt war;
- ein nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes weiteres Pferd einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollte.

In der Folgezeit ließ sie als einziges über den Sachverhalt voll Informiertes Mitglied des Präsidiums es ausdrücklich zu, dass Dr. Veith im Zuge seiner Kompetenzverkenning die folgende Feststellung gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums verbreitete:

*„Nach den Regeln der IPO sind wir beide [gemeint waren Frau Grundei und er; Anm. des Unterzeichners] berechtigt, jederzeit auf Turnieren Medikationskontrollen durchzuführen“.*

(Schreiben des Herrn Dr. Georg Veith vom 07.07.2023 an das Präsidium des IPZV)

Dabei ist festzustellen, dass die Reiterin aufgrund ihrer Volljährigkeit in der Saison 2023 nicht mehr in den Bereich Jugend fiel und auch keine Kaderzugehörigkeit hatte. Ein Umstand, der sowohl Frau Grundei als auch dem Verbandstierarzt bekannt war.

### **2.1. Regelwidriges Verhalten aufgrund fehlender fachlicher Kompetenz:**

- ***Beihilfe zu der durch den Verbandstierarzt Dr. Veith versuchten regelwidrigen „Fit to compete“-Untersuchung***

Die beabsichtigte „Fit to compete“-Untersuchung war nach § 25.7.4 der Allgemeinen Bestimmungen / Nationale Bestimmungen des IPZV (AI) ausschließlich und ausnahmslos dem Turniertierarzt vorbehalten. Eine in der vorliegenden Form durch den Verbandstierarzt beabsichtigte eigenhändige „Fit to compete“-Untersuchung war damit regelwidrig.

Frau Grundei hatte keine Kompetenz, diese anzuordnen. Der Verbandstierarzt hätte diese anordnen können, aber nur gegenüber dem Turniertierarzt. Der Verbandstierarzt wollte sich jedoch über diese Regeln hinwegsetzen und am Turniertierarzt vorbei eigenhändig diese Untersuchung durchführen. Zudem stellte er die ausschließlich durch ihn durchzuführende Untersuchung als Voraussetzung dar, dass die Stute starten durfte. Er behauptete nämlich, dass bis zu einer Freigabe durch ihn die Stute dauerhaft gesperrt sei. Dies war Frau Grundei bekannt!

Frau Grundei hätte den Verbandstierarzt davon abhalten müssen, diese regelwidrige Untersuchung vorzunehmen. Es lag als Mitglied des Präsidiums in ihrem Verantwortungsbereich, den Verbandstierarzt an der auch ihr bekannten Absicht von Anfang an zu hindern, damit es nicht zum Regelbruch kommen konnte. Und es lag auch und insbesondere in ihrem Verantwortungsbereich, die Stute sowie die Reiterin und die Halterin vor diesem Regelbruch zu schützen. Nichts von alledem ist geschehen. Vielmehr hat sie den Verbandstierarzt unterstützt und diesem Beihilfe dabei geleistet, den Regelbruch zu begehen. Dass es zu keiner Vollendung kam, war nicht dem Verhalten von Frau Grundei geschuldet.

Frau Grundei verteidigt sich damit, dass es dem Verbandstierarzt gestattet sei, eigenhändig die Untersuchung durchzuführen. Damit dokumentiert sie, dass sie sich in Verfahren nach § 25.7 der AI, „Allgemeine Verfassungsuntersuchung“, einmischte, ohne Kenntnis des Regelwerks zu haben. Ein Regelbruch und ein Umstand, dem sich jeder Turnierreiter im IPZV bei einem Verbleib von Frau Grundei im Amt ausgesetzt sehen muss.

## **2.2. Weiteres regelwidriges Verhalten aufgrund fehlender fachlicher Kompetenz**

### **➤ Planung einer regelwidrigen Medikationskontrolle, Anstiftung des Verbandstierarztes, diese durchzuführen**

Frau Grundei hatte den Verbandstierarzt am Vorabend des Besuchs aufgefordert, zwecks einer von ihr anzuordnenden Dopingkontrolle – soweit für die Medikationskontrolle der Ausdruck „Dopingkontrolle“ verwendet wird, folgt dies der entsprechenden Bezeichnung durch Frau Grundei – für den Besuch in Federath am 01.07.2023 zwei Probensets mitzubringen. Nach der Darstellung von Frau Grundei und Herrn Dr. Veith war die kurzfristige Anordnung der Dopingkontrolle durch Frau Grundei geplant und am Vorabend des Besuchs durch Frau Grundei dem Verbandstierarzt mitgeteilt worden und sollte nach Vorstellung von Frau Grundei eigenhändig durch den Verbandstierarzt durchgeführt werden. Der Vortrag von Frau Grundei zeigt, dass die Dopingkontrolle zumindest nach ihrer Vorstellung vorbehaltlos durchgeführt werden sollte, also unabhängig von einer vorgelagerten Untersuchung.

Mit der verfolgten Absicht, zum einen die Stute Sprengja frá Ketilsstöðum einer Medikationskontrolle zu unterziehen, zum anderen eine Zufallsauswahl eines weiteren zu kontrollierenden Pferds vorzunehmen, erfindet Frau Grundei eine Vorgehensweise, die von dem Regelwerk nicht gedeckt und damit regelwidrig ist.

Nach den AI sind gemäß § 25.5.1 ff. folgende Vorgehensweisen zulässig:

➤ Regelungsfall 1:

Regelmäßige Medikamentenkontrollen, die von Seiten der IPZV-Sportleitung und/oder Jugendleitung angeordnet werden können und nach einem Auswahlssystem erfolgen, welches zwischen der IPZV-Sport- bzw. Jugendleitung und dem Chefrichter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt wird.

➤ Regelungsfall 2:

Einzelne gezielte Kontrollen, die jederzeit und bei allen an einer Veranstaltung beteiligten Pferden während der Dauer einer Veranstaltung durch den Chefrichter angeordnet werden können.

Bei den regelmäßigen Kontrollen – erster Regulationsfall – erfolgt das Auswahlssystem ausschließlich nach dem Zufallsprinzip. Dieses Verfahren ist für eine zielgerichtete Kontrolle, zum Beispiel aufgrund eines Dopingverdachts, nicht anzuwenden. Dafür dient das Regulationsbeispiel 2. Zum Regulationsbeispiel 1 soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die Frage zu prüfen, inwieweit die Leitung Jugend vorliegend überhaupt ein (alleiniges) Weisungsrecht für die regelmäßigen Kontrollen mit Auswahlrecht gehabt hätte oder ob nicht vielmehr der Leiter Sport oder beide zusammen weisungsbefugt gewesen wären.

**In beiden Regulationsfällen ist eine Mitwirkung des Chefrichters zwingend vorgesehen.**

**Im Regulationsfall 1** hat der Chefrichter gemeinsam mit der Sport- bzw. Jugendleitung das Auswahlssystem festzulegen.

**Im Regulationsfall 2**, der gezielten Kontrolle, kann diese nur durch den Chefrichter angeordnet werden.

Die von Frau Grundei erfundene Vorgehensweise, wonach ein Pferd gezielt, ein weiteres nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden soll, existiert nicht, führt jedoch dazu, dass die Regelung der Zufallskontrolle vorgetäuscht wird, obwohl zielgerichtet ein Pferd hierfür ausgesucht wurde. Ihre beabsichtigte Vorgehensweise war damit in jeder Hinsicht regelwidrig.

Ein weiteres Beispiel der fehlenden fachlichen Kompetenz der Leiterin Jugend, Frau Heike Grundei.

**2.3. Weiteres Regelwidriges Verhalten aufgrund fehlender fachlicher Kompetenz:**

➤ ***Duldung der Verbreitung der Zuständigkeitsanmaßungen durch den Verbandstierarzt Dr. Veith***

Entgegen dem Regelwerk hat Dr. Veith gegenüber dem Präsidium am 07.07.2023 folgendes Statement abgegeben:

*„Nach den Regeln der IPO sind wir beide [gemeint waren Frau Grundei und er; Anm. des Unterzeichners] berechtigt, jederzeit auf Turnieren Medikationskontrollen durchzuführen“.*

(Schreiben des Herrn Dr. Georg Veith vom 07.07.2023 an das Präsidium des IPZV)

Es lag im Verantwortungsbereich von Frau Heike Grundei als Ressortleiterin Sport, dieser die Zuständigkeit verkennenden Behauptung entgegenzutreten, um auch den in der Materie der Medikationskontrollen weniger versierten Mitgliedern des Präsidiums die Sachlage zu erläutern. Hierdurch hätte sie die Wahrung der Rechte der Betroffenen, aber auch die Beachtung des Regelwerks für die Zukunft herbeigeführt und sichergestellt. Tatsächlich hat sich diese widerspruchsfreie falsche Darstellung der Zuständigkeit in den Ansichten einiger angesprochener Beteiligter festgesetzt und wurde als bestehende Regel wiederholt.

Sich dieser grob fehlerhaften Behauptung entgegenzustellen, hat Frau Grundei unterlassen, weil die von Dr. Veith geäußerte Rechtsauffassung genau mit ihrer eigenen fehlerhaften Rechtsauffassung übereinstimmte.

Ein weiteres Beispiel der fehlenden fachlichen Kompetenz der Leiterin Jugend Frau Grundei.

Ein Verbleib von Frau Grundei im Präsidium mit dem besonderen Aufgabenbereich Ressort Jugend ist damit nicht im Sinne des IPZV. Die Abwahl ist das einzige geeignete Mittel.

Mit freundlicher Empfehlung



Wilhelm Klaas